

Worum es geht

Das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) ermöglicht es Personengesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften erstmals ab dem 01.01.2022 zur Körperschaftsteuer zu optieren und sich damit wie eine Kapitalgesellschaft besteuern zu lassen.

Für wen es Sinn macht

Die Option zur Körperschaftsteuer macht nur dann Sinn, wenn man die Vorteile, die eben die Besteuerung nach dem Körperschaftsteuerrecht bietet, auch für sich nutzen kann.

Die Besteuerung der Kapitalgesellschaft auf der einen Seite und der Personengesellschaft auf der anderen Seite folgt völlig unterschiedlichen Betrachtungsweisen. In der Kapitalgesellschaft wird die Gesellschaft als solche besteuert, unabhängig von ihren Anteilseignern. Bei einer Personengesellschaft wird der dahinterstehende Gesellschafter mit seinen Erträgen aus der Gesellschaft besteuert; unabhängig davon, ob es sich hierbei um eine natürliche Person oder wiederum um eine Gesellschaft o. ä. handelt.

Die bei der Besteuerung strikt getrennte Betrachtungsweise von Gesellschaft und Gesellschafter nennt man **Trennungsprinzip**. Der von der Kapitalgesellschaft erzielte Gewinn wird mit einem Steuersatz von 15 % (ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag) besteuert.

Schüttet die Gesellschaft Gewinnanteile an ihre Anteilseigner aus, so löst dies auf deren Ebene ggf. eine Steuerpflicht aus. Handelt es sich um eine natürliche Person, so wird auf die Ausschüttung eine Steuer von 25 % (ggf. zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) fällig. Diese hat dann im einkommensteuerlichen Bereich abgeltende Wirkung (Abgeltungssteuer).

Bei der Besteuerung der Personengesellschaft spricht man vom **Transparenzprinzip**. Handelt es sich beim Gesellschafter oder Mitunternehmer um eine natürliche Person, so wird die Gesellschaft im Besteuerungsverfahren nicht besteuert; sie wird „durchleuchtet“ und der dahinterstehende Gesellschafter wird mit Einkommensteuer belastet. Der durch die Gesellschaft erzielte Gewinn wird entsprechend dem Gesellschaftsvertrag aufgeteilt und sodann wird auf diesen Betrag entsprechende Einkommensteuer fällig. Völlig unabhängig ist hierbei die Frage, ob die Gewinne tatsächlich entnommen wurden oder in der Gesellschaft verblieben sind.



Steuerkanzlei Stephanie Kröning

Breiter Weg 227
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 569 370 31
E-Mail: info@stb-kroening.de
Internet: www.stb-kroening.de

Betrachtet man die Unterschiede der beiden Besteuerungsformen, so erkennt man, dass es nicht die perfekte Lösung für sämtliche Unternehmen gibt. Die neue Option zur Körperschaftsteuer bietet Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften nun eine attraktive Möglichkeit, im Bedarfsfall das Besteuerungsmodell zu wechseln. Dies sollte aber nur nach eingehender steuerlicher Beratung und Abwägung aller Faktoren geschehen.

Was passiert, wenn man zur Körperschaftsteuer optiert

Die neue Option nach § 1a KStG bietet der Personenhandelsgesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft die Möglichkeit, ihre Erträge nach den Regelungen des Körperschaftsteuerrechts zu versteuern. Weitere Auswirkungen auf zivil- und gesellschaftsrechtliche Fragestellungen, auf die Regelungen der Haftung, auf Mitbestimmungsrechte o. ä. hat sie nicht. Dies ermöglicht, sich rein steuerzentriert für oder gegen die Optionsausübung zu entscheiden.

Nach dem Gesetzeswortlaut kann die Option durch eine „Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft“ ausgeübt werden.

In Frage kommt diese Möglichkeit also vor allem für

- Offene Handelsgesellschaften (OHG)
- Kommanditgesellschaften (KG)
- GmbH & Co KG
- Partnerschaftsgesellschaften (PartGG)

Durch diese Formulierung im Gesetzestext ist auch klar, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) die Möglichkeit zur Optierung nicht hat.

Formelle Voraussetzung für die Behandlung als optierende Gesellschaft ist ein **Antrag**.

Beispiel:

Die X-OHG hat ein Wirtschaftsjahr, welches dem Kalenderjahr entspricht (01.01.-31.12.). Sie möchte die neue Option so schnell wie möglich in Anspruch nehmen.



Steuerkanzlei Stephanie Kröning

Breiter Weg 227
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 569 370 31
E-Mail: info@stb-kroening.de
Internet: www.stb-kroening.de

Das erste Wirtschaftsjahr, für das optiert werden kann, ist das Wirtschaftsjahr 01.01. - 31.12.2022. Der Antrag ist spätestens bis zum 30.11.2021 beim Finanzamt einzureichen.

Der Antrag und damit die Option wirken auf **sämtliche Gesellschafter**. Er kann daher nur einheitlich gestellt werden. Gibt es keine Regelungen im Gesellschaftsvertrag, müssen sämtliche Gesellschafter dem Antrag zustimmen. Andernfalls ist ein mehrheitlicher Gesellschafterbeschluss erforderlich, der allerdings mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf (§ 217 Abs. 1 UmwG).

Für das erste Wirtschaftsjahr, für das die Option beantragt wurde, ist die optierende Gesellschaft **steuerlich** wie eine Kapitalgesellschaft zu behandeln.

Für den Gesellschafter gilt:

- Durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Einnahmen führen nunmehr zu Kapitaleinkünften im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes.
- Einnahmen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft bezieht, werden zu Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit im Sinne des § 19 des Einkommensteuergesetzes. Dabei gelten die optierende Gesellschaft als lohnsteuerlicher Arbeitgeber und der Gesellschafter als Arbeitnehmer.
- Einnahmen aus der Hingabe von Darlehen sind als Kapitaleinkünfte im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 des Einkommensteuergesetzes anzusehen. Hier erfolgt die Besteuerung grundsätzlich mit dem Abgeltungssteuersatz. Gegebenenfalls erfolgt aber auch eine Versteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuertarif. Hierzu berät Sie Ihr Steuerberater.
- Einnahmen aus der Überlassung von Wirtschaftsgütern führen je nach Art des Wirtschaftsguts zu Einkünften im Sinne des § 21 oder § 22 des Einkommensteuergesetzes, sind also Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte.



Steuerkanzlei Stephanie Kröning

Breiter Weg 227
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 569 370 31
E-Mail: info@stb-kroening.de
Internet: www.stb-kroening.de

Was mit dem Sonderbetriebsvermögen geschieht

Während es bei einer Personengesellschaft sowohl Gesellschafts- als auch Gesellschaftervermögen gibt, kennt das Körperschaftsteuerrecht ausschließlich das Gesellschaftsvermögen.

Daraus folgt, dass auch die im Sonderbetriebsvermögen befindlichen wesentlichen Betriebsgrundlagen auf die „neue“ Gesellschaft übergehen müssen, um die Option steuerneutral zu gestalten.

Beispiel:

X überlässt der Y-OHG einen PKW gegen ein monatliches Entgelt. Dieser PKW ist ausdrücklich KEINE wesentliche Betriebsgrundlage. X hat diesen seinem Sonderbetriebsvermögen zugeordnet. Ab dem 1. Januar 2022 ist die Y-OHG eine optierende Gesellschaft.

Im Zeitpunkt des fiktiven Formwechsels liegt eine Entnahme des PKW zum Teilwert aus dem gewillkürten Sonderbetriebsvermögen des X in sein Privatvermögen vor. Ab dem 1. Januar 2022 zählen die Einkünfte aus der Vermietung des PKW nicht mehr zu den gewerblichen Einkünften, sondern zu den sonstigen Einkünften (s. o.), sofern keine verdeckte Gewinnausschüttung vorliegt.

Wie lange die Option gilt

Der Antrag zur Option bindet die Gesellschaft grundsätzlich nur für ein Wirtschaftsjahr. Das Gesetz setzt keine „Mindestverweildauer“ im Körperschaftsteuerrecht, sodass unter den oben genannten Voraussetzungen jederzeit ab dem nächsten Wirtschaftsjahr wieder zur Besteuerung nach dem Transparenzprinzip mit der Einkommensteuer (bei natürlichen Personen als Gesellschafter) zurückgekehrt werden kann.

Thesaurierte Gewinne sind dann aber zwingend nach § 7 des Umwandlungssteuergesetzes auf Ebene der Gesellschafter zu **versteuern**.

© 2021 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © snowing12/www.stock.adobe.com

Stand: November 2021

E-Mail: literatur@service.datev.de